

10. § 20 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

11. Die Überschrift zu Abschnitt III, 5 „Wahlvorsteher“ wird durch die Überschrift „Wahlvorstand“ ersetzt.

12. § 25 erhält folgende Fassung:
„Der Wahlleiter bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und einen Schriftführer. Diese bilden mit den vom Wahlvorsteher beauftragten vier bis sechs Besitzern den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.“

13. Die Überschrift zu Abschnitt IV, 1 „Anwesenheit der Parteien“ wird durch die Überschrift „Anwesenheit im Wahllokal“ ersetzt.

14. § 26 erhält folgende Fassung:
(1) Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
(2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
(3) Wahlagitation jeder Art im Wahlraum, in dem Hause, in dem sich dieser befindet und in einem Umkreis von 50 Metern um dieses Gebäude ist verboten.“

15. § 27 wird gestrichen.

16. § 28 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„(2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den vom Land gelieferten amtlichen Umschlag und wirft diesen in die Wahlurne.“

17. § 29 Abs. 2 wird gestrichen.

18. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.“
Abs. 2 wird gestrichen.

19. § 30 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.“

20. § 31 erhält folgende Fassung:
„Ungültig sind Stimmzettel
1. die nicht in einem amtlichen Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.“

21. § 33 erhält folgenden neuen Absatz:
„(8) Bleibt die Gesamtzahl der aus der Reserveliste anfallenden Sitze unter der Mindestzahl nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes, so sind aus der Reserveliste noch soviel Sitze anteilmäßig auf Grund der Gesamtstimmenzahl zuzuteilen, bis diese Mindestzahl erreicht ist.“

22. § 35 erhält folgenden neuen Absatz:
„(5) Im Falle des § 33 Abs. 8 ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

23. § 42 erhält folgende Fassung:
„Scheidet ein Vertreter aus, so hat, wenn eine Reserveliste besteht, der Wahlleiter die Leitung der betreffenden Partei im Wahlgebiet aufzufordern, binnen drei Wochen aus der Reserveliste einen Nachfolger zu benennen. Der Benannte ist als gewählt zu erklären. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Benennung, so hat der Wahlleiter den nächsten auf der Reserveliste stehenden Bewerber der gleichen Partei als gewählt zu erklären. Ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt.“

24. In der Überschrift zu Abschnitt VII ist die Zahl „1000“ durch die Zahl „3000“ zu ersetzen.

25. In § 43 Satz 1 ist die Zahl „1000“ durch die Zahl „3000“ zu ersetzen.
§ 43 wird wie folgt ergänzt:
„... bleiben unberührt; § 3 Abs. 2 Ziff. a und § 33 Abs. 8 finden keine Anwendung.“

26. § 54 erhält folgende Fassung:
„Die Amtszeit der bisherigen Vertreter endet am Tage vor der Wahl der neuen Vertretung, spätestens aber am 30. November 1952.“

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gemeindewahlgesetz vom 10. März 1951 in der sich nach diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellv. Ministerpräsident: Der Innenminister:
Dr. Sträter. Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 159.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab

1. Oktober 1952 für die Ausgabe A 3,50 DM vierteljährlich,
" " " B 4,20 DM "

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten	0,30 DM,
" " " 24 "	0,40 DM,
" " " 32 "	0,50 DM zuzgl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— GV. NW. 1952 S. 160.